

Herrn
René Kröger
T.I.M.O. Tourismus-Infrastruktur &
Marketing-Organisation
Klosterstraße 17
18356 Fuhlendorf

Abteilung Zuschuss Infrastruktur

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	GRWI- 17-0076
ANSPRECHPARTNER	Ulf Haverland
TEL	0385 6363-1432
FAX	0385 6363-981432
MAIL	ulf.haverland@lfi-mv.de
DATUM	04.12.2017

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur, Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke, Clustermanagement, Regionalbudget, Experimentierklausel

Vorhaben: touristisches Netzwerkprojekt in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Kröger,

Ihren Antrag vom **24.10.2017** auf Bewilligung eines Investitionszuschusses haben wir am **30.10.2017** erhalten. Er ist beim Landesförderinstitut M-V registriert unter dem Aktenzeichen

GRWI-17-0076.

Ihr o. g. Antrag wurde geprüft. Nach den vorliegenden Angaben entspricht Ihr Vorhaben nicht den Rahmenbedingungen der Gemeinschaftsaufgabe und der Förderpraxis des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe ist daher ausgeschlossen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß Ziffer B.1.1.2 des Teils II des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe ab 25. August 2017 ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nicht besteht.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Förderung ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 06.10.1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 269 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

Nach § 4 GRW-Gesetz müssen Bund und Länder zur Durchführung der GRW-Förderung einen Koordinierungsrahmen aufstellen. Teil II des Koordinierungsrahmens regelt die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung. Die Länder können die Regelungen gemäß Teil II des Koordinierungsrahmens im Rahmen ihrer Durchführungskompetenz einschränken.

Nach Ziffer B.1.1 der Regelungen in Teil II des für Ihr Vorhaben geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe ab 25. August 2017 (im folgenden Koordinierungsrahmen) können wirtschaftsnaher Infrastrukturvorhaben und sonstige Maßnahmen im Bereich der Vernetzung und Kooperation von regionalen Akteuren zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturprob-

lemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten gefördert werden, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind.

Dem entsprechend können nach Ziffer B.4.6 Abs. 1 des Teils II des Koordinierungsrahmens in Anwendung der Experimentierklausel Maßnahmen gefördert werden, die nicht im Koordinierungsrahmen vorgesehen sind.

Gemäß Ziffer B.4.6 Abs. 2 des Teils II des Koordinierungsrahmens ist die Förderung gewerblicher Investitionen von dieser Experimentierklausel ausdrücklich ausgeschlossen.

Vor Bewilligung einer Förderung ist gemäß Ziffer B.4.6 Abs. 3 des Teils II des Koordinierungsrahmens die Zustimmung des Unterausschusses einzuholen.

Die Experimentierklausel ist ein Modellprojekt und gemäß Ziffer B.4.6 Abs. 4 des Teils II des Koordinierungsrahmens bis zum 31.12.2020 befristet.

Gemäß den Ausführungen in dem vorgelegten Businessplan für Ihr Unternehmen „Tourismus-Infrastruktur & Marketing-Organisation“ soll das dargestellte touristische Netzwerkprojekt mit Wirkung vom 01.06.2018 durch die zu gründende TIMO-GmbH durchgeführt werden.

Eine GmbH gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs (§ 13 Abs. 3 GmbHG i. V. m. § 6 Abs. 2 HGB), so dass es sich um einen Gewerbebetrieb kraft Rechtsform handelt.

Vorgesehen ist eine nach außen gerichtete, selbständige (nicht freiberufliche) und planmäßig auf gewisse Dauer ausgeübte (nicht nur gelegentliche) Tätigkeit.

In den ersten sechs Geschäftsjahren wird gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung ein verfügbarer Gewinn in Höhe von 435.560,52 EUR kalkuliert. Zwar soll möglicherweise perspektivisch kein Gewinn (6,00 EUR im 6. Geschäftsjahr) erzielt werden, jedoch ist für die Feststellung der Gewinnerzielungsabsicht auf den Totalgewinn von der Gründung bis zur Beendigung des Betriebs abzustellen. Ungeachtet dessen wird unsererseits die Auffassung vertreten, dass die Gewinnerzielungsabsicht für den Begriff des Gewerbes nicht notwendig ist, da es sich bei dieser um ein reines Internum handelt und es einem Unternehmen frei steht, ob es Gewinn erzielen möchte oder nicht. Ihre geplante Tätigkeit soll am Markt gegen Entgelt angeboten werden.

Somit handelt es sich bei Ihrem geplanten Projekt um ein gewerbliches Vorhaben, dessen Förderung nach Ziffer B.4.6 Abs. 2 des Teils II des Koordinierungsrahmens ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Der Unterausschuss, der sich aus Vertretern der Bundesregierung und aller 16 Bundesländer zusammensetzt, bewertet gemäß Ziffer B.4.6 Abs. 3 des Teils II des Koordinierungsrahmens das Vorhaben und stimmt ggf. der Bewilligung einer Förderung zu.

In Mecklenburg-Vorpommern existieren bereits zahlreiche ähnliche touristische Netzwerke/ Angebote der touristischen Infrastruktur. Dass es sich bei Ihrem ausführlich beschriebenen Vorhaben im Vergleich zu diesen um ein herausragendes Projekt mit besonders innovativem Charakter handelt, ist nicht erkennbar.

Zudem beinhaltet Ihr Vorhaben angabegemäß Investitionen in den Kalenderjahren 2018 bis 2023. Ein konkreter Investitionsplan nach Kalenderjahren und Kostengruppen liegt nicht vor.

Eine Förderung des Projekts „touristisches Netzwerkprojekt in Mecklenburg-Vorpommern“ gemäß Ziffer B.4.6 des Teils II des Koordinierungsrahmens (Experimentierklausel) ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

Demzufolge kann für das in Ihrem Antrag vom 24.10.2017 benannte Investitionsvorhaben kein Zuschuss aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Mittel) gewährt werden.

Eine der regionalen Förderpraxis zuwiderlaufende Gewährung von Zuwendungen würde dazu führen, dass andere Antragsteller, die die Voraussetzungen erfüllen, wegen der begrenzten Mittel keine Zuwendungen mehr erhalten könnten.

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bedauert, Ihnen keine andere Mitteilung geben zu können und geht daher davon aus, dass Sie Ihren Antrag nicht länger aufrechterhalten. Gemäß § 28 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der jeweils aktuellen Fassung wird Ihnen bis zum

31.12.2017

Gelegenheit gegeben, sich gemäß zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Sollte bis zum o. g. Termin keine Äußerung von Ihnen vorliegen, wird Ihr Antrag als zurück genommen angesehen. Eine förmliche Entscheidung in der Sache ergeht dann nicht mehr.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Seidel



Ulf Haverland